Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:						
Verantwortlicher Ausbilder:						
Auszubildender:						
Ausbildungsberuf:	Gerüstbauer/Ge	rüstbauerin				
	ederung der zu vermittelnden Kenn t auf den folgenden Seiten niederg	inisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildung elegt	gsver-			
Der zeitliche Anteil des gesetz		oruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Absch	hluss-			
1	s und des Zeitablaufes aus betrieb	lich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der P	'erson			
		Gesetzlicher Vertreter				
Auszubildende/r:	Unterschrift	des/der Auszubildenden:				
Datu	m	Firmenstempel/Unterschrift				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt																						
1	2	3	'	4	J 3	5																						
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1)	 a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 																										
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungs- betriebes (§ 4 Nr. 2)	 a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	währand		währond		währand		währand		währand.								während		während		während		während			
3	Sicherheit und Gesund- heitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)	 a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	der gesa Ausbildu zu vermi																									
4	Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)	 Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 																										

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtv in Wochen im Ausbildungs			า	Position vermittelt	
			1	2	2	3		
1	2	3		4	4		5	
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Beschaffen und Aus- werten von Informatio- nen, Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 5)	 a) Arbeitsauftrag erfassen und hinsichtlich der Vorgaben prüfen b) Informationen beschaffen, insbesondere Ge- brauchsanweisungen, Kataloge, Fachzeitschrif- ten und Fachbücher nutzen c) Arbeitsergebnisse kontrollieren d) Bauzeitenpläne lesen und Veränderungen fest- 	2*)					
		e) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung konstruktiver, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen f) Bedarf an Arbeitsmaterialien ermitteln, Arbeitsmaterialien zusammenstellen						
		 g) Arbeitsfolgen zum Auf-, Um- und Abbau sowie zur Instandhaltung und Lagerung von Gerüsten planen und vorbereiten, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen h) Informations- und Kommunikationstechniken anwenden 			2*))		
	k)	 i) Einsatz von Arbeitsmitteln unter Beachtung der Vorschriften planen und Sicherungsmaßnah- men anwenden k) Zeitaufwand und personelle Unterstützung ab- schätzen, Zeitaufwand dokumentieren l) Aufgaben im Team planen und umsetzen, Er- gebnisse abstimmen und auswerten 						
		m) technische Veränderungen im Gerüstbau fest- stellen und auswerten n) Gespräche situationsgerecht führen, Sachver- halte darstellen o) Möglichkeiten der Konfliktregelung im Team an- wenden p) mit den am Bau Beteiligten Abstimmungen tref- fen				2*)		
6	Anfertigen und Anwenden von tech- nischen Unterlagen (§ 4 Nr. 6)	 a) Skizzen anfertigen, Zeichnungen und Pläne lesen und anwenden b) Normen, Sicherheitsregeln, Merkblätter, Zulassungsbescheide und Arbeitsanweisungen lesen und anwenden c) Material- und Stücklisten erstellen 	2					
		d) Bauzeichnungen und Leistungsverzeichnisse lesen und anwenden e) technische Unterlagen lesen und anwenden, insbesondere Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Betriebsanleitungen, Handbücher sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen		2				

 $^{^{\}star})$ lm Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		ı sjahr	Position vermittelt	
1	2	3	1		2 4	3	5
·		f) technische Vorgaben unter Berücksichtigung der Bausituation umsetzen g) Verankerungspläne erstellen			2		
7	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 4 Nr. 7)	 a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen c) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen beachten d) Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und vor Beschädigungen schützen e) bei Arbeitsunfällen erste Hilfsmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern f) Geräte und Maschinen auf der Baustelle vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern 	2				
		 g) Baustellenabfälle getrennt sammeln, Maßnahmen für den Abtransport ergreifen h) Baustelleneinrichtung und -sicherung mit den am Bau Beteiligten abstimmen i) Bereitstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen veranlassen k) Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen l) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen 		2			
		 m) Maßnahmen zum Schutz benachbarter Grundstücke und Bauwerke sowie technischer Einrichtungen ergreifen n) Gefahrstoffe erkennen und Schutzmaßnahmen ergreifen, Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen o) Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten p) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten 				2	
8	Bearbeiten von Werkstoffen (§ 4 Nr. 8)	 a) Werkstoffe nach Arten und Verwendungszweck unterscheiden, insbesondere künstliche Steine, Betone, Bauhölzer, Stahl und Aluminium b) Bauteile aus künstlichen Steinen und Beton herstellen c) Holz bearbeiten und Holzverbindungen herstellen d) Kunststoffe bearbeiten und verbinden, vorgefertigte Kunststoffteile verwenden 	7				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		1	Position vermittelt	
			1		2	3	_
1	2	3		1	4 		5
		e) Metalle bearbeiten und verbinden, insbeson- dere durch Trennen, Bohren, Schleifen und Schrauben					
		f) Profilstahl brennschneiden und heftschweißen				2	
9	Handhaben und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen	a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen und Bereitstellung veranlassen b) Werkzeuge handhaben	2				
	tungen (§ 4 Nr. 9)	 c) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Verunreinigung von Böden und Gewässern vermeiden d) Geräte, Maschinen und technische Einrichtun- 		5			
		gen unter Verwendung der Schutzeinrichtungen einsetzen e) Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten					
		f) Störungen an Geräten, Maschinen und techni- schen Einrichtungen erkennen, Störungsbesei- tigung veranlassen				2	
10	Durchführen von Vermessungsarbeiten (§ 4 Nr. 10)	a) Längen-, Höhen- und Winkelmessungen durch- führen, Geraden ausfluchten	2				
		b) Bauteile und Gerüste einmessenc) Verankerungspunkte einmessen		2			
		d) Messgeräte auf Funktion prüfen und lagern					
		e) Messverfahren auswählen, optische und elek- tronische Messinstrumente justieren und einset- zen				2	
11	Warten, Lagern und	a) Lager für Gerüstbauteile anlegen					
	Transportieren von Gerüstbauteilen	b) Gerüstbauteile auf Verwendbarkeit prüfen, nicht verwendbare Teile aussondern					
	(§ 4 Nr. 11)	c) Gerüstbauteile für den Transport im öffentlichen Straßenverkehr und im Baustellenbereich aufla- den und sichern	6				
		d) Gerüstbauteile abladen, verteilen und lagern					
		e) Korrosionsschutz- und Holzschutzmaßnahmen unter Beachtung der Gefahrenstoffe auswählen und an Gerüstbauteilen durchführen		3			
		f) Gerüstbauteile instand setzen und warten					
		g) Lastenaufnahme- und Anschlagmittel auswäh- len und einsetzen			2		
		h) Transportmittel und -hilfen auf Betriebsbereit- schaft prüfen und einsetzen, insbesondere Ga- belstapler, Hubwagen und Hebezeuge				3	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	in Wochen im Ausbildungsja		Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		Position vermittelt
					3		
1	2	3		4	4		5
12	Beurteilen von Trag- gründen und Herstellen der Tragfähigkeit	a) Bodenarten und Bodenklassen unterscheiden und Tragfähigkeit von Böden beurteilen	2				
	(§ 4 Nr. 12)	b) Traggründe hinsichtlich der Belastungsfähig- keit durch Inaugenscheinnahme beurteilenc) Unterkonstruktionen herstellen			3		
		d) Mängel an Traggründen feststellen und doku- mentieren				2	
		e) Herstellen der Tragfähigkeit veranlassen				_	
13	Verankern von Gerüsten (§ 4 Nr. 13)	a) Untergründe hinsichtlich der Verankerungs- möglichkeiten prüfen, Mängel am Untergrund feststellen und Verankerungsmittel auswählen	6				
		b) Verankerungen einbauen, prüfen und ausbau- en, insbesondere Dübel und Klammern					
		c) Abspannungen nach Vorgaben herstellen				2	
14	flächenorientierten Arbeits- und Schutz- gerüsten (§ 4 Nr. 14)	a) Arbeits- und Schutzgerüste nach ihrem Verwendungszweck unterscheiden					
		b) Gerüstbauteile hinsichtlich ihrer Anforderungen auswählen, insbesondere Holz-, Stahl- und Aluminiumgerüste					
		c) Rohrkupplungsgerüste in Regelausführung auf-, um- und abbauen	14				
		d) Systemgerüste in Regelausführung auf-, um- und abbauen					
		e) Gerüste bekleiden					
		f) Überbrückungen herstellen					
		g) Leitergerüste auf-, um- und abbauen					
		h) Rohrkupplungsgerüste außerhalb der Regelausführung auf-, um- und abbauen		8			
		i) Systemgerüste außerhalb der Regelausführung auf-, um- und abbauen		0			
		k) Schutzwände herstellen					
		I) Auslegergerüste auf-, um- und abbauen			2		
		m) Rohrkupplungsgerüste nach statischen Berech- nungen, Zeichnungen und Plänen auf-, um- und abbauen					
		n) Systemgerüste nach statischen Berechnungen, Zeichnungen und Plänen auf-, um- und abbauen				8	
		o) freigegebene Gerüste auf Arbeitssicherheit kon- trollieren und Ergebnisse dokumentieren					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter in Wocher		Einbeziehung selbstständigen Planens,		Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		1	Position vermittelt
1	2	3	-		4	_	5		
15	Bauen von Traggerüsten mit Unterkonstruktion einschließlich der Grundschalung (§ 4 Nr. 15)	 a) Traggerüstgruppen und -systeme unterscheiden und dem Verwendungszweck zuordnen b) Zeichnungen mit Symbolen für den Traggerüstbau lesen und anwenden c) Traggerüste, für die keine Ausführungsunterlagen erforderlich sind, auf-, um- und abbauen d) Rüsttürme auf-, um- und abbauen e) Grundschalungen einbauen, ausrichten und ausbauen f) Rüststützen auf-, um- und abbauen g) Rüstbinder und Träger auf-, um- und abbauen h) horizontale und vertikale Aussteifungsverbände ein-, um- und ausbauen i) Traggerüste nach statischen Berechnungen, Zeichnungen und Plänen auf-, um- und abbauen k) Traggerüste absenken, insbesondere mechanisch und hydraulisch 			6	10			
16	Arbeitsplattformen, Arbeitsbühnen und Aufzüge (§ 4 Nr. 16)	 I) Traggerüste verschieben und verfahren a) Arbeitsplattformen nach Bauart und Verwendungszweck auswählen b) Fahrgerüste und fahrbare Arbeitsbühnen auf-, um- und abbauen c) Hubarbeitsbühnen aufstellen und bedienen d) Anhängepunkte für vertikal und horizontal verfahrbare Arbeitsplattformen und -bühnen nach Vorgaben herstellen und prüfen e) vertikal und horizontal verfahrbare Arbeitsplatt- 	2	2	2				
		formen und -bühnen auf-, um- und abbauen so- wie bedienen f) mastgeführte Kletterarbeitsbühnen auf- und ab- bauen sowie bedienen und Nutzer einweisen g) Lasten- und Personenaufzüge auf- und abbauen sowie bedienen und Nutzer einweisen				5			
17	Bauen von Hängegerüsten (§ 4 Nr. 17)	 a) Hängegerüste nach Bauart und Verwendungszweck auswählen b) Aufhängesysteme unterscheiden und montieren c) Hängegerüste in Regelausführung auf-, um- und abbauen d) Hängegerüste nach statischen Berechnungen, 			2				
		Zeichnungen und Plänen auf-, um- und abbauen				5			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtw in Wochen im Ausbildungs				Position vermittelt
	_	-	1	2		3	_
1	2	3		4	1		5
18	Bauen von Wetter- schutzhallen und Einhausungen (§ 4 Nr. 18)	 a) Wetterschutzhallen und Einhausungen nach Bauarten und Verwendungszweck auswählen, insbesondere gegen Witterungseinflüsse, Im- missionen und Beschädigungen b) Einhausungen nach Vorgaben auf-, um- und ab- bauen, insbesondere bei umweltbelastenden Arbeiten 			2		
		c) Wetterschutzhallen nach statischen Berechnungen, Zeichnungen und Plänen auf-, um- und abbauen				5	
19	Bauen von Gerüsten für besondere	a) Zugänge und Treppen auf-, um- und abbauen	3				
	Anforderungen (§ 4 Nr. 19)	b) Vorschriften für den Bau und Betrieb von Büh- nen und Tribünen anwenden					
		c) Verkehrsgerüste, Verkehrswege, Bühnen und Tribünen nach Bauart und Verwendungszweck unterscheiden			3		
		d) Verkehrsgerüste, Verkehrswege, Bühnen und Tribünen auf-, um- und abbauen, Verkehrs- sicherheit kontrollieren					
20	qualitätssichernde Maßnahmen und	a) Tagesberichte erstellen	2*)				
	Berichtswesen (§ 4 Nr. 20)	 b) Gerüste und Gerüstbaukonstruktionen anhand des Arbeitsauftrages auf Maß, Form, Funktion und Sicherheit prüfen c) Aufmaß anfertigen 			2*)		
		d) Abweichungen von Sollwerten während der Ausführung des Arbeitsauftrages feststellen und Kontrollergebnisse dokumentieren e) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeits-				2*)	
		vorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen					

 $^{^{\}star})$ Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem Auszubildenden **gründlich erklärt** worden sind und die er – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder** und **Auszubildender** durch ihr Handzeichen, daß die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder:	
Auszuhildender:	